

Leitfaden zum

Solactive ERSTE Multi Asset Index 35/2

Version 1.1 vom 14.07.2021

Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichungen
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

- 4.1 Indexspezifische Definitionen
- 4.2 Weitere Definitionen

5 Anhang

- 5.1 Kontakt-Daten
- 5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des Solactive ERSTE Multi Asset Index 35/2 dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive ERSTE Multi Asset Index 35/2. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und unter anderem veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der Solactive ERSTE Multi Asset Index 35/2 ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Der Index bildet die Kursentwicklung von acht ETF mit Fokus auf verschiedenen Assetklassen ab.

Der Index wird quartalsweise angepasst und ist als Performance-Index konstruiert.

Der Index wird in Euro berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Index wird mit der ISIN DE000SLA6VF5 verteilt; die WKN lautet SLA6VF. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel .SEMA35II verteilt.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 29.10.2018, auf 100 basiert.

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Preise von Indexmitgliedern, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters (z.B. USD=X, USDGBP=R) umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 19:20 Uhr MEZ alle 15 Sekunden verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im Index werden sämtliche Indexmitglieder an den Anpassungstagen bezüglich des fixen Gewichtungsschemas in Sektion 2.1 gewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 29.10.2018 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis der folgenden acht Instrumente:

Security ISIN	Security SEDOL	Security Name	Currency	Exchange	Target Weight
IE00B4L5Y983	B91LRF8	iShares Core MSCI World UCITS ETF	EUR	Xetra	25%
IE00B5M4WH52	B5M4WH5	iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	USD	London	20%
IE00B3VWN393	B4ZS7L6	iShares \$ Treasury Bond 3-7yr UCITS ETF	USD	London	10%
IE00B3F81R35	BPBC2M5	iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	EUR	Xetra	10%
IE00B4WXJJ64	BVG75S4	iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	EUR	Xetra	10%
IE00B4ND3602	B4ND360	iShares Physical Gold ETC	USD	London	10%
IE00BKM4GZ66	BMSKFS8	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	EUR	Xetra	10%
LU0419741177	B4ZDBL9	ComStage CoBa Commodity ex-Agriculture EW Index TR UCITS ETF	EUR	Xetra	5%

2.2 Ordentliche Anpassung

Die erstmalige Anpassung findet im Dezember 2018 statt.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexmitgliedern in der Regel am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Anpassung auf der Seite www.solactive.com bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder des Index beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des Index zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen außerordentlich aus dem Index entfernt werden. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Index-Komitee.

Beschließt das Index-Komitee die außerordentliche Entfernung eines Indexmitglieds, dann wird das jeweilige Indexgewicht proportional auf die verbliebenen Indexmitglieder alloziert.

Die neue Zusammensetzung des Index und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch die Solactive AG.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Solactive ERSTE Multi Asset Index 35/2 ist ein Index, dessen Stand an einem Handelstag der Summe über alle Indexmitglieder der Produkte aus (a) dem Anteil des jeweiligen Indexmitglieds an diesem Handelstag und (b) dem Preis des jeweiligen Indexmitglieds an der jeweiligen Börse an diesem Handelstag entspricht.

Als Formel:

Sofern t ein Anpassungstag +1 ist:

$$Index_t = \left(\sum_{i=1}^n x_{i,t} \times p_{i,t} \right) - Index_{t-1} \times \left(\sum_i |w_{i,R+1} - w_{i,R}| \times TC_i \right)$$

Sofern t kein Anpassungstag +1 ist:

$$Index_t = \left(\sum_{i=1}^n x_{i,t} \times p_{i,t} \right)$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t in Indexwährung

$x_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag t

$w_{i,R}$ = Gewicht des Indexmitglieds i in Prozent am Anpassungstag direkt am Schluss des vorhergehenden Handelstags t

$w_{i,R+1}$ = Sollgewicht des Indexmitglieds i in Prozent am Anpassungstag direkt bei Eröffnung des Handelstags t

TC_i = Transaktionskosten in Prozent, z.B. 0.04%

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlusstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexmitglieds wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen.

Der Index wird jeweils entsprechend der Entscheidung des Index-Komitees um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen führen zu einer Anpassung des Index.

Dieser wird wie folgt berechnet:

$$X_{it} = X_{i,t-1} * \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - D_{i,t}}$$

$X_{i,t}$ = Anteil des Indexmitglieds i am ex-Tag

$x_{i,t-1}$ = Anteil des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag

$p_{i,t-1}$ = Handelspreis des Indexmitglieds i am Handelstag vor dem ex-Tag

$D_{i,t}$ = Ausschüttung am ex-Tag abzüglich länderspezifischer Steuer

Die aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf der Webseite www.solactive.com aufgeführt.

3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörsungsereignis") wird kein Index berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet die Solactive AG (als Index-Berechner) den täglichen Indexschlussstand, indem sie den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied berücksichtigt

4 Definitionen

"Anteil des jeweiligen Indexmitglieds" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus (A) der Prozentualen Gewichtung eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Stand des Index und (B) seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet).

"Prozentuale Gewichtung" eines Indexmitglieds ist der Quotient aus seinem Handelspreis (ggf. mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs in die Indexwährung umgerechnet) multipliziert mit seinem Anteil dividiert durch den Stand des Index.

"Außerordentliche Ereignisse":

Ein Außerordentliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

"Einstellung der Börsennotierung" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitglieds an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilligen Beschlusses oder zwangsweiser Verfügung über die Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitglieds betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitglieds kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitglieds, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitglieds die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat); oder
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden); oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitglieds oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitglieds die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme

der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitglieds verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist, in Bezug auf den Auswahlpool, die entsprechende Heimatbörse, an der ein mögliches Indexmitglied sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, in Bezug auf ein mögliches Indexmitglied aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur "Börse" zu erklären, auch wenn es dort nur in Form eines Aktiensubstituts gelistet ist.

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Außergewöhnliche Ereignisse") in Bezug auf einen Handelstag, der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist, in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

"Börsentag" ist ein Tag, an dem die XETRA und London Stock Exchange für den Handel geöffnet sind.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Handelsvolumen" ist das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in den einem Selektionstag vorangegangenen drei Monaten.

"Anpassungstag" ist der erste Handelstag im März, Juni, September und Dezember.

Ein **"Marktstörungsereignis"** liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - 1.1. an der Börse insgesamt; oder
 - 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index an einer Verbundenen Börse; oder
 - 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder
 - B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktpreise für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktpreise für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor
 - (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder, falls früher,
 - (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontakt-Daten

Solactive AG
German Index Engineering
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: +49 (0) 69 719 160 00
Fax: +49 (0) 69 719 160 25
Email: info@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.